



SATZUNG

Segelclub Inning am Ammersee e.V.

SCIA

SATZUNG

Segelclub Inning am Ammersee e.V. SCIA

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Segelclub Inning am Ammersee SCIA". Sitz des Vereins ist Inning am Ammersee.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."; er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.

2. Zweck des Vereins

Der SCIA ist eine freiwillige Vereinigung von Wassersportlern. Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung des Wassersports, insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Regatten).

Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eventuelle Zuschüsse zu Sportveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht; er dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24. 12. 53 BGB I S. 1592.

Ausgaben dürfen nur für sportliche und kulturelle Zwecke erfolgen. Die Nutzung des Grundstücks und der Anlagen des Vereins erfolgt nach Maßgabe der Haus- und Platzordnung sowie ggf. einer Nutzungsvereinbarung.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

3. Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden.

4. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

3. Die Aufnahme kann zunächst auf ein Jahr Probezeit erfolgen, das um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

5. Ablehnung der Aufnahme

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn begründete Bedenken geltend gemacht werden. Der Vorstand teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Ableben des Mitgliedes oder automatisch durch Beitragsrückstand von zwei Jahren nach Fälligkeit.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

7. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann zum Jahresende erfolgen; er muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.

Das Mitglied hat die rückständigen Beiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte. Alle Ansprüche müssen bis zum Austrittstermin geltend gemacht werden. Dagegen bleiben etwaige Rechte des Vereins bestehen.

8. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Einsprüche sind spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

9. Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind

1. Schädigung des Vereinssehens
2. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
3. Beitragsrückstand von einem Jahr.

10. Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge, Gebühren und Umlagen jährlich durch Beschluss einer Beitragsordnung fest.

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die der Schriftführer und der Sitzungsleiter unterzeichnen müssen.

12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Stimmrecht hat jedes Mitglied ab 18 Jahren.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es für richtig halten.

Erforderlich ist hierfür stets ein schriftlicher Antrag mit Angaben des Beratungsgegenstandes, der dem Vorstand zu unterbreiten ist.

Der Vorstand hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages über die Einberufung zu beschließen.

Tagungsort ist der Sitz des Vereins.

14. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung faßt sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

15. Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vereins, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilen der Entlastung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Neuwahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, antizyklisch zur Vorstandswahl.

5. Beschluss der Beitragsordnung und des Haushaltsplans.
6. Entscheidung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

16. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen; davon sollten zwei ortsansässig sein. Er setzt sich zusammen aus

- Vorsitzender
- Zwei Stellvertreter
- Ein Schriftführer
- Ein Kassenwart
- Zwei Beisitzer

Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Haus- und Platzordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes und seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

17. Vertretung des Vereins nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche zur selbstverantwortlichen Erledigung übertragen.

Der Vorstand kann "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB (Beirat) bestellen und diesen Geschäftsbereiche zur selbstverantwortlichen Erledigung übertragen.

18. Haftung des Vereins

Hinsichtlich der Haftung des Vereins gelten die Vorschriften des § 31 BGB. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

19. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Sollte die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so ist eine zweite gemäß Ziffer 12 einzuberufen, die mit 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

20. Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

21. Vereinseinnahmen

Alle Vereinseinnahmen werden ausschließlich für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins verwendet. Freiwillige Spenden werden gemäß den Angaben der Spender verwendet, die den Vereinszielen entsprechen müssen.

22. Restvermögen

Das nach Erfüllen aller Verpflichtungen des Vereins verbleibende Restvermögen fällt nach Auflösen des Vereins an die Gemeinde Inning am Ammersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

23. Tag der Errichtung

Der Tag der Errichtung der Satzung ist der 22. September 1974.

Eingetragen am 8. August 1975; Änderungen der Satzung erfolgten am 24. Oktober 1977, am 7. April 1995, am 12. Mai 2000 und am 22. März 2002.

Amtsgericht Starnberg, VR 0536

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes und trägt die
Verbandsnummer BA 117.



Segelclub Inning am Ammersee e.V., Ammerseestraße 41 - 43, 82266 Inning-Buch